

Merkblatt

Bitte sorgfältig lesen!

Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021

Sehr geehrte Studienbewerberin, sehr geehrter Studienbewerber,

für die Immatrikulation werden ein Antrag auf Immatrikulation, Kopie des Zulassungsbescheids der Universität Freiburg bzw. von hochschulstart.de sowie weitere Unterlagen benötigt. Bitte beachten Sie, dass eine Immatrikulation nur innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist möglich ist.

Den Antrag auf Immatrikulation können Sie entweder

1. online ausfüllen (<https://campus.uni-freiburg.de/>), **ausdrucken, unterschreiben** und mit den restlichen Unterlagen persönlich oder per Post einreichen. Die Möglichkeit, den Antrag auf Immatrikulation online zu erstellen, steht für alle Studienbewerber/innen zur Verfügung. **Lediglich für Zugelassene in Zahnmedizin, Humanmedizin, Pharmazie und in den Weiterbildungsstudiengängen ist eine Online-Immatrikulation zurzeit nicht möglich.** In diesen Fällen verwenden Sie bitte den Papier-Antrag.
- den Papier-Antrag ausfüllen, unterschreiben und mit den restlichen Unterlagen persönlich oder per Post einreichen.

Wir empfehlen, den Antrag online auszufüllen, da Ihre Daten bereits beim Ausfüllen im System erfasst und gespeichert werden und dadurch der Immatrikulationsprozess beschleunigt und erleichtert wird.

Für Studienfächer/Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen können Sie nach Registrierung bei campus.uni-freiburg.de Ihre Unterlagen dort hochladen und nach Überprüfung durch uns einen Antrag auf Online-Immatrikulation ausfüllen. Diesen müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit allen anderen notwendigen Unterlagen beim Studierendensekretariat der Universität bis spätestens 22. Oktober 2020 einreichen.

Nachfolgend finden Sie die zum Immatrikulationsantrag erforderlichen Informationen:

- a) Merkblatt UniCard
- c) Merkblatt zur Krankenversicherung und Musterbescheinigung
- d) Begrüßungsschreiben und Beitragsbescheid des Studierendenwerks

Den **Antrag auf Immatrikulation** mit den erforderlichen Unterlagen können Sie entweder schriftlich oder persönlich beim Studierendensekretariat der Universität Freiburg, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg einreichen.

Das Studierendensekretariat ist geöffnet

**Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass es zum Immatrikulationszeitpunkt aufgrund von Corona weiterhin Zugangseinschränkungen zum Gebäude bestehen können. In diesem Fall ist die Immatrikulation nur auf dem postalischen Weg möglich.

Erkundigen Sie sich im Vorfeld auf unsere Webseite.

Für die Immatrikulation sind folgende Sachbearbeiterinnen zuständig (jeweils entsprechend des Anfangsbuchstabens Ihres Nachnamens):

- für Buchstaben A-E: **Frau Ludat/Frau Stiegeler** (Telefonnr.: 0761/203-4237; E-Mail: ludat@service.uni-freiburg.de; stiegeler@service.uni-freiburg.de)
- für Buchstaben F-J: **Frau Ratzel** (Telefonnr.: 0761/203-4240; E-Mail: ratzel@service.uni-freiburg.de)
- für Buchstaben K-Mue: **Frau Maier** (Telefonnr.: 0761/203-4234; E-Mail: maier@service.uni-freiburg.de)
- für Buchstaben Muf-Sch: **Frau Feldmeier** (Telefonnr.: 0761/203-4239; E-Mail: feldmeier@service.uni-freiburg.de)

- für Buchstaben Sci-U: **Frau Schrenk** (Telefonnr.: 0761/203-4236; E-Mail: schrenk@service.uni-freiburg.de)
- für Buchstaben V-Z: **Frau Böcherer** (Telefonnr.: 0761/203-4235; E-Mail: boecherer@service.uni-freiburg.de)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Immatrikulationsfrist von Ihnen einzuhalten ist. Sollten Sie die Immatrikulationsunterlagen nicht persönlich ausfüllen oder die Immatrikulation nicht persönlich vornehmen können, z.B. wegen Abwesenheit, können Sie eine Person Ihres Vertrauens (z.B. Eltern bzw. Geschwister) hierzu ermächtigen. In diesem Falle muss den vorzulegenden Immatrikulationsunterlagen eine schriftliche Vollmacht beigelegt sein.

Dem **Antrag auf Immatrikulation** sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Sofern Sie bisher noch an keiner Hochschule immatrikuliert waren:

1. Original oder Kopie des Zulassungsbescheides (bei vorheriger Bewerbung)
2. bei Deutschen: Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben). Dies ist auch erforderlich, wenn Sie bereits bei der Bewerbung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung eingereicht haben.
3. **Original** der Bescheinigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse bzw. **Kopie** des Befreiungsbescheides einer gesetzlichen Krankenkasse (Anlage und beiliegendes Muster beachten)¹
4. Beleg über die bezahlten Gebühren* in Höhe von 161,- Euro
5. bei Ausländer/innen außerhalb der EU: Pass mit Aufenthaltsbewilligung oder gültiges Visum
6. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**
7. für Bewerber/innen in ein 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber/innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen
8. sofern Sie die Immatrikulation per Post einreichen:
Einen an Sie adressierten und mit 1,55 Euro frankierten Rückumschlag im Format DIN C4

b) Sofern Sie bereits an einer oder mehreren Hochschulen immatrikuliert waren:

1. Original oder Kopie des Zulassungsbescheides (bei vorheriger Bewerbung)
2. **Original oder amtlich beglaubigte Kopie** der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben). Dies ist auch erforderlich, wenn Sie bereits bei der Bewerbung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung eingereicht haben.
3. **Original oder amtlich beglaubigte Kopien** von Zeugnissen bereits abgelegter Orientierungs-, Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen (werden zurückgegeben)
4. bei einer Immatrikulation als Doktorand/in Annahmestätigung der Fakultät
5. **Original** der Bescheinigung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse bzw. **Kopie** des Befreiungsbescheides einer gesetzlichen Krankenkasse (Anlage und beiliegendes Muster beachten)¹
6. Beleg über die bezahlten Gebühren* in Höhe von 161,- Euro
7. ordnungsgemäße Exmatrikulationsbescheinigung/en (keine Exmatrikulationsbescheinigung von Amts wegen) von allen bislang besuchten Hochschulen. Die Bescheinigung soll Angaben zum Studiengang, Fachsemester, Hochschulsemester, Zeitraum der Immatrikulation und Datum der Exmatrikulation enthalten.
8. wenn Sie an **deutschen Hochschulen** beurlaubt waren:
Studienbescheinigung/en der deutschen Hochschule mit Beurlaubungsvermerk
9. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**
10. für Bewerber/innen in das 1. Fachsemester: Nachweis der studienfachbezogenen Beratung, wenn Sie an einer Hochschule mindestens 3 Fachsemester in einem Studiengang immatrikuliert waren und an der Universität Freiburg in das 1. Fachsemester wechseln möchten (gilt nicht bei abgeschlossenem Studium)
11. bei Ausländer/innen außerhalb der EU: Pass mit Aufenthaltsbewilligung oder gültiges Visum
12. für Bewerber/innen in das 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber/innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen
13. sofern Sie die Immatrikulation per Post einreichen, einen an Sie adressierten und mit 1,55 Euro frankierten Rückumschlag im Format DIN C4.

c) Sofern Sie bereits an der Universität Freiburg immatrikuliert sind:

¹ Wenn Sie gesetzlich versichert sind, reichen Sie bitte eine Versicherungsbescheinigung mit Betriebs- und Krankenversicherungsnummer ein. Sollten Sie privat oder im Ausland versichert sein, benötigen wir einen Befreiungsbescheid einer (deutschen) gesetzlichen Krankenkasse.

In diesem Falle müssen Sie die Umschreibung im Studierendensekretariat **persönlich** vornehmen und dazu folgende Unterlagen vorlegen:

1. Zulassungsbescheid
2. bei fachgebundener Hochschulreife: Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (wird zurückgegeben)
3. ggf. Nachweise über abgelegte Abschlussprüfungen (werden zurückgegeben)
4. Antrag auf Studiengang-/Fachwechsel (erhalten Sie im Studierendensekretariat oder können Sie unter <https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studienplatztausch-etc> herunterladen und ausdrucken).
Der Immatrikulationsantrag ist in diesem Fall nicht auszufüllen.
5. Nachweis der studienfachbezogenen Beratung, wenn Sie nach dem 3. Fachsemester ein oder mehrere Studienfächer wechseln wollen und sich in dem neuen Fach bzw. in den neuen Fächern in das 1. Fachsemester immatrikulieren
6. die ggf. im Zulassungsbescheid zusätzlich geforderten Nachweise im **Original oder amtlich beglaubigter Kopie**
7. für Bewerber/innen in das 1. Fachsemester: Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Studienorientierungsverfahren (z.B. www.was-studiere-ich.de), sofern noch nicht mit dem Zulassungsantrag eingereicht. Bewerber/innen für einen Masterstudiengang müssen diesen Nachweis nicht vorlegen
8. Sofern Sie sich für das Wintersemester 2020/2021 noch nicht rückgemeldet haben, überweisen Sie bitte den erforderlichen Betrag in Höhe von 161,- Euro, und, sofern auf Sie zutreffend, über die bezahlten Zweitstudiengebühren in Höhe von 650,- Euro (= Gesamtbetrag: 811,- Euro), auf das Konto der Universitätskasse (Verwendungszweck: 20202Matrikelnummer) oder bezahlen Sie per Girocard („EC-Karte“, mit PIN) im Studierendensekretariat.

Wir weisen Sie **ausdrücklich** darauf hin, dass die Immatrikulation nur durchgeführt wird, wenn alle oben genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Studierendensekretariat

* Zu zahlen sind je Semester 70 € Verwaltungskostenbeitrag (gemäß § 12 LHGebG), 7 € Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft (gemäß § 3 Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität), 84 € Beitrag für das Studierendenwerk (gemäß Beschluss des Verwaltungsrats des Studierendenwerks vom 27.06.2016 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des StWG). Bei Aufnahme eines zweiten oder weiteren grundständigen Studiums oder der Aufnahme eines zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiums fallen ggf. zusätzlich Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 € pro Semester an.

Zahlungsmöglichkeiten:

- per Banküberweisung: Bitte überweisen Sie die Gebühren auf das Konto der Universitätskasse bei der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart, IBAN DE71 6005 0101 7438 5087 68, BIC SOLADEST600. Als Verwendungszweck geben Sie bitte in Ihrer Überweisung ausschließlich die Zeichenfolge 'BEW', Ihre Bewerbungsnummer UND Ihren Vor- und Nachnamen an (z.B. BEW621798LenaMusterfrau).
- per Girocard („EC-Karte“, mit PIN) direkt bei der Immatrikulation
- bar bei der Universitätskasse im Rektoratsgebäude (Fahnenbergplatz, 79098 Freiburg, 1. Stock, Zimmer 01008), Öffnungszeiten während der Immatrikulationsfrist sind: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.45 Uhr bis 11.45 Uhr.

Die UniCard für Studierende der Universität Freiburg

Sie bekommen Ihre persönliche UniCard automatisch nach der Immatrikulation per Post zugeschickt. Ihre UniCard ist – sofern Sie sich nicht vorher exmatrikulieren bzw. exmatrikuliert werden – mit Beginn des Semesters (01.04. zum Sommersemester bzw. 01.10. zum Wintersemester) fünf Jahre gültig.

Die UniCard bietet Ihnen:

- Studierendenausweis zur Identifizierung als Student/in der Universität Freiburg
- Bargeldloses Zahlen an Kopierern und speziellen Druckern
- Bargeldloses Zahlen in Mensen und Cafeterien
- Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek (Ausleihe, Gebührenzahlung, Schließfächer)
- Zutritt zu Gebäuden und Räumen
- Stammkarte für das Semesterticket in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis

Website: www.unicard.uni-freiburg.de – Hier finden Sie auch die aktuellen Öffnungszeiten des UniCard-Büros im Service Center Studium (Sedanstraße 6, 79098 Freiburg).

Kontakt: E-Mail: unicard@uni-freiburg.de (bitte immer Vor- und Nachname, Matrikelnummer sowie UniCard-Nummer angeben), Tel.: +49 (761) 203-8893.

Bezahlungsfunktion der UniCard

Sie können die elektronische Geldbörse der UniCard für das bargeldlose Bezahlen in den Mensen und Cafeterien sowie an Automaten, Druckern, Kopierern, Waschmaschinen in den Wohnheimen etc. per Autoload-System des Studierendenwerks Freiburg (SWFR, Infos unter: www.swfr.de/autoload/) oder auch über Ihre Girocard („EC-Karte“) oder mittels Bargeld aufwerten. Der maximale Börsenwert ist aus Sicherheitsgründen auf 150 € beschränkt. Der minimale Ladebetrag beträgt grundsätzlich 10 €.

Bei weiteren Fragen zur Bezahlungsfunktion wenden Sie sich bitte an die Service-Points in den Mensen oder an mensacard@swfr.de

Nutzung der Universitätsbibliothek (UB)

Mit Ihrer UniCard haben Sie innerhalb der Öffnungszeiten Zutritt zur UB. Um Ihre UniCard zur Nutzung der UB zu aktivieren, loggen Sie sich mit Ihrem Uni-Account in Ihr UB-Konto ein (<https://www.ub.uni-freiburg.de/>) oder melden Sie sich bei der Information im Erdgeschoss der UB. Ihren Uni-Account bekommen Sie nach der Einschreibung automatisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt.

Was tun bei Störungen oder beim Verlust der UniCard?

Verlust: Melden Sie den Verlust umgehend unter +49 (761) 203-8893 oder per E-Mail (unicard@uni-freiburg.de) unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Ihrer Matrikelnummer und Ihrer UniCard-Nummer. Ihre UniCard wird daraufhin gesperrt. Gegen eine Gebühr von 10 € erhalten Sie eine neue UniCard im UniCard-Büro (Service Center Studium). Eventuell noch vorhandenes Guthaben auf der verlorenen Karte kann nicht erstattet werden.

Störung oder Defekt: Bitte melden Sie Störungen oder Defekte ebenfalls im UniCard-Büro, Tel. +49 (761) 203-8893 oder per E-Mail (unicard@uni-freiburg.de).

Das Merkblatt über die Krankenversicherung *

Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- ▶ die Art der Ausbildung,
- ▶ familiäre Gründe,
- ▶ persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (445,00 €) überschreitet. (Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,- €.)

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Für Studenten, deren Versicherungspflicht aus rechtlichen Gründen endet (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl oder des Höchstalters), setzt sich nach § 188 Abs. 4 SGB V die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht automatisch fort (obligatorische Anschlussversicherung). Es sei denn, der Student erklärt innerhalb von zwei Wochen nach einem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit tatsächlich seinen Austritt! Dieser Austritt wird allerdings nur dann wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Für das Zustandekommen der obligatorischen Anschlussversicherung bedarf es keiner Vorversicherungszeiten. Die freiwillige Mitgliedschaft wird somit auch ohne Antrag des Studenten begründet.

Wer so freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert ist, bleibt auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder

* (gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.03.1996; aktualisiert zum Wintersemester 2019/20 aufgrund von Angaben des AOK Bundesverbandes, 10178 Berlin)

staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur den „Studentenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe oben unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge*

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 397,98 € zur gesetzlichen Krankenversicherung und 101,22 € zur Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren (dies entspricht einem Beitrag von 66,33 € bzw. 16,87 € monatlich) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Der Semesterbeitrag zur Pflegeversicherung für Studenten mit Kindern oder für Kinderlose unter 23 Jahren beträgt 118,74 € (dies entspricht 19,79 € monatlich). Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Auch weiterhin ist eine monatliche Zahlung der Beiträge möglich. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung. Krankenkassen können ab dem 1. Januar 2015 einen Zusatzbeitrag erheben, der auch von Studenten in der individuellen Höhe zu tragen ist.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

Keine Einschreibung ohne Versicherung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ▶ ob er versichert ist oder
- ▶ ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

Welche Krankenkasse?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

* Die Höhe der Beitragssätze entspricht dem Stand von Dezember 2018

- ▶ die AOK des Wohnortes,
- ▶ jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- ▶ die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- ▶ die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- ▶ die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- ▶ die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat,
- ▶ die Knappschaft.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären.

Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

Hinweis zu geschlechtsneutralen Bezeichnungen:

Wenn auf diesen Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

Anschriftenfeld

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Herr Frau

Name, Vorname

Krankenversichertennummer

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Nationalitätskennzeichen

Postleitzahl

Wohnort

ist bei uns versichert (wenn Sie bei einer AOK, Ersatz-, Innungs- oder Betriebskrankenkasse gesetzlich versichert sind)

ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig (bei Privat-Versicherten)

Name der Krankenkasse

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

oder

Postfach

Postleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift

An die
Erstsemester
der Freiburger Hochschulen

Geschäftsführung
Clemens Metz

Telefon 0761/2101-200
Fax 0761/383030
E-Mail info@swfr.de
www.swfr.de

Unser Zeichen: G / ped
Ihnen schreibt: Petra Dobronn

Datum: Mai 2020

Liebe Studierende,

auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten, die immer noch von der Corona-Pandemie geprägt sind, freuen wir uns sehr darüber, dass Sie sich für ein Studium in Freiburg entschieden haben. Wir sind für Sie auch in diesem Wintersemester ein verlässlicher Partner, an den Sie sich mit all Ihren Problemen rund ums Studium wenden können.

Wir gehen davon aus, dass Sie im Laufe Ihres Studiums genügend Gelegenheit haben werden, die Seiten Freiburgs kennen zu lernen, die die Stadt im Dreiländereck besonders auszeichnen: ihre lebhafteste, junge Atmosphäre, die Prägung durch die Hochschulen und ihre über 30.000 Studierenden, das große kulturelle Angebot und die äußerst attraktive Umgebung. Das alles wartet darauf, von Ihnen entdeckt und erlebt zu werden. Mit Sicherheit werden Sie sich hier sehr wohl fühlen.

Und wie gesagt: Falls es doch mal Schwierigkeiten oder Fragen geben sollte, wenden Sie sich einfach an uns. Wir sind für Sie da und helfen Ihnen weiter – sei es bei der Zimmersuche oder in finanziellen Fragen, bei Problemen in persönlicher oder rechtlicher Hinsicht oder wenn Sie einen Job suchen.

Zurzeit können wir noch nicht vorhersagen, wie sich die Situation weiterentwickelt, aber wir gehen davon aus, dass wir Ihnen im Wintersemester wieder alle unsere Leistungen anbieten können, die wir für Sie bereithalten. Unsere Mensen zum Beispiel, in denen wir frische und abwechslungsreiche Kost für jeden Geschmack zubereiten. Unsere Wohnheime, die nicht nur das Wohnen ermöglichen, sondern auch Gemeinschaftsräume bieten, in denen man sich zwanglos treffen kann. Unsere Beratung zum BAföG und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten. Unsere Sozialberatung und die Psychotherapeutische Beratung zur Unterstützung in aktuellen Krisen. Oder unser kulturelles Angebot, das in erster Linie dazu da ist, den interkulturellen Austausch und die studentische Kultur zu fördern. Und nicht zu vergessen die „Studitours“, mit denen Sie die nähere und weitere Region erkunden können – übrigens ein Angebot unseres Internationalen Clubs, in dem sich Studierende aus aller Welt zu gemeinsamen Aktivitäten treffen.

Für Studierende aus dem Ausland bieten wir darüber hinaus spezielle Leistungen, zum Beispiel die Service-Pakete oder eine Gesundheitsberatung in englischer und französischer Sprache. Außerdem können Sie sich schon vor der Anreise auf unserer Website (s. Internationales, Internationaler Club) einen „Buddy“ suchen, der Sie bei Ihren ersten Schritten in Freiburg unterstützt.

Näheres über unsere Angebote finden Sie auf unserer Homepage swfr.de. Das Studierendenwerk ist außerdem in den Sozialen Medien vertreten, u.a. auf Facebook, Twitter und Instagram. Und immer aktuell sind die Informationen in unserem Newsletter, den sie auf unserer Website abonnieren können.

Ich wünsche Ihnen nun eine gute Anreise nach Freiburg, einen guten Start ins Studium und hoffe, dass Sie sich rasch bei uns einleben.



Clemens Metz
Geschäftsführer

An die
Studierenden
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Freiburg, 14. Mai 2020

BEITRAGSBESCHEID

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in der vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks am 04.03.2020 beschlossenen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) ist von Ihnen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks Freiburg und für die Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV-Semestertickets für das **Wintersemester 2020/2021** der Beitrag von

84,00 €

auf das unten bezeichnete Bankkonto zu entrichten. Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 56,00 € auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 28,00 € auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. Dieser Sockelbeitrag berechtigt zum Erwerb des ÖPNV-Tickets, das ein Semester gültig ist und wird vom Studierendenwerk in voller Höhe an den Regio-Verkehrsverbund Freiburg weitergeleitet.

Das Studierendenwerk finanziert aus dem Beitragsanteil von 56,00 € unter anderem folgende Einrichtungen und Maßnahmen:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Beitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. Für **beurlaubte Studierende** fällt nur der Beitragsanteil von 56,00 € an. Der Anteil von 28,00 € für das SemesterTicket wird nicht erhoben (das SemesterTicket kann nicht erworben werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studierendenwerk Freiburg AöR, Basler Straße 2, 79100 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift, eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz
Geschäftsführer

Hinweis:

Der Beitrag ist zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Höhe von 70,00 € und dem Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft in Höhe von 7,00 € zu entrichten. Wir weisen hierzu auch auf die vom Service Center Studium herausgegebenen Informationen für die Einschreibung oder Rückmeldung. Bitte überweisen Sie **insgesamt 161,00 € und ggf. anfallende Studiengebühren** (siehe unter www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studiengebuehren) **vor der Einschreibung oder Rückmeldung auf das Konto der Universitätskasse bei der Baden-Württembergischen Bank Stuttgart**, IBAN: DE71 6005 0101 7438 5087 68, BIC: SOLADEST600. Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihres Überweisungsträgers **nur** folgende Daten an: 20202 und Ihre Matrikelnummer (falls vorhanden) z.B. **202021234567** bzw. für Bewerber/innen **BEW** gefolgt von der Bewerbernummer (falls vorhanden) oder dem Namen.